

te: æf ka:

Talentförderklassen SEK I
ein Engagement der Städte Solothurn und Olten

Konzept für die Führung von zwei Talentförderklassen in Solothurn und Olten

für die Sekundarstufe I, SEK E/B, ab dem Schuljahr 2024/25

te: æf ka:

Talentförderklasse SEK I Solothurn
ein Engagement der Stadt Solothurn

te: æf ka:

Talentförderklasse SEK I Olten
ein Engagement der Stadt Olten

IN BEARBEITUNG

Version 1.3, überarbeitete Fassung, einzelne Kapitel noch in Bearbeitung
Stefan Kohler, 22.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Massnahmen	4
1.1	Trägerschaft.....	4
1.1.1	Trägerschaft Schulbetrieb.....	4
1.1.2	Trägerschaft Trainingsbetrieb	4
2	Inhaltliche Umsetzung.....	5
2.1	Grundidee	5
2.2	Wochenpläne für die Talentförderklasse - alle 3 Schuljahre	5
2.3	Lektionentafel Talentförderklasse gemischte Sek E/B.....	7
2.4	Bedarfsorientierter Stütz- und Förderunterricht (BSF)	8
2.4.1	Idee	9
2.4.2	Berechnungsschema obligatorische BSF-Lektionen	9
2.4.3	learn&earn.....	10
2.4.4	360° Coaching	11
2.4.5	Schulische Ansprechpersonen - Elternkontakt.....	11
2.5	Zulassung, Qualifikation, Aufnahme und Zuteilung.....	12
2.5.1	Zulassung durch Kanton Solothurn	13
2.5.2	Qualifikation durch Talentförderklassen mit Talentrangliste:	13
2.5.3	Aufnahme und Zuteilung	14
2.6	Eintritt	15
2.7	Ausscheiden.....	17
2.7.1	Talentspezifische Gründe.....	18
2.7.2	Schulische Gründe	18
2.7.3	Soziale oder gesundheitliche Gründe.....	18
2.8	Kosten	18
2.9	Mittagsbetreuung	19
2.10	Transport- und Verpflegungskosten.....	19
2.11	Zusammenarbeit	20
2.11.1	Zwischen Eltern, Schule, Trainer, kantonale Stellen	21
2.11.2	Mit Sports Academy Solothurn.....	22
2.11.3	Unter den beiden Schulen	22
2.11.3.1	Administration	23
2.11.3.2	Datenablage Anmelde- und Re-Qualifikationsmaterialien	25
3	Pädagogische Umsetzung.....	26
4	Anhänge.....	26
4.1	RRB „Talentschulen“	27
4.2	Kriterien Hochbegabtenförderung innerkantonale	32
4.3	Anhang I zum RSA 2009.....	34
4.4	Leitfaden zur Abgeltung von Schülertransportkosten.....	35

1 Massnahmen

Für die Sekundarstufe I, Sek B und E:

- Es wird in Solothurn und Olten eine Talentförderklasse gemischt Sek E und B geführt. In Solothurn weiterhin 3 Klassen und in Olten einlaufend jährlich eine Klasse mehr.
- Der Unterricht wird entsprechend dem Niveau der Schüler/-innen individualisiert gestaltet und orientiert sich inhaltlich am Unterrichtsstoff der Regelklassen.
- Im Wochenplan der Schüler/-innen der Talentförderklasse werden **Freiräume für Training, Wettkampf, regenerative Massnahmen und die Wegzeiten von der Schule zum Training** geschaffen.
- Zusätzlich zum Regelunterricht ergänzen bedarfsorientierte, **schulische Stütz- und Fördermassnahmen das Angebot**.
- Talente, die in die SEK P eingeteilt wurden, können die TFK als Sek E Schüler/-innen besuchen, werden individualisiert gefördert und der Weg ins Gymnasium ist regulär nach der 2. SEK I mit Prüfung und nach der 3. SEK I mit entsprechendem Notendurchschnitt möglich.

Mit der Talentförderklasse Sek E/B soll inhaltlich die „Norm“-Ausbildung mit Freiräumen für Training, Wettkampf, Regeneration und bedarfsorientierten Stütz- und Fördermassnahmen geboten werden.

1.1 Trägerschaft

Gestützt auf die Erkenntnis, dass im heutigen Leistungssport, in der Musik, evtl. auch in der Kunst der Anschluss an ein nationales oder internationales Spitzenniveau nur noch erreicht werden kann, wenn die spezifische Förderung junger Talente bereits auf der Sekundarstufe I einsetzt, plant die im Folgenden erwähnten Träger zusätzlich zu der Sekundarstufe I in Solothurn neu auch in Olten ein schulisches Angebot, dessen Struktur und pädagogisches Konzept auf talentierte Schüler/-innen ausgerichtet sein sollte.

1.1.1 Trägerschaft Schulbetrieb

Die Städte Solothurn und Olten, vertreten durch die jeweiligen Gemeinde- und Schulbehörden, stellen die Finanzierung, den Schulbetrieb, sowie die Unterrichtsqualität sicher.

Die Sportfachstelle des Kantons Solothurn und das Volksschulamt unterstützen die Städte Solothurn und Olten in diesem Vorhaben.

1.1.2 Trägerschaft Trainingsbetrieb

Die Verantwortung für den Trainings-/Übungsbetrieb tragen die beteiligten Verbände und Vereine. Sie stellen die personellen Ressourcen für die qualifizierte Ausbildung der Talente sicher und organisieren den Trainingsbetrieb. In Zusammenarbeit mit der Sports Academy Solothurn können die Sekundarstufe I Solothurn und Olten in den Trainingsfenstern, polysportive Trainings etc. anbieten.

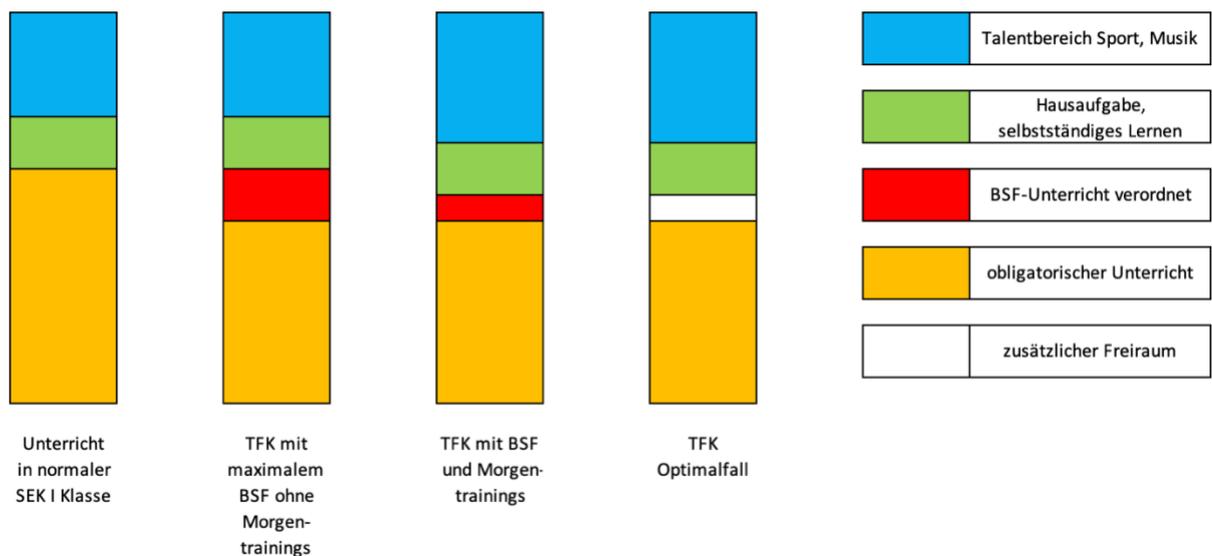
Die Städte Solothurn und Olten sind jeweils verantwortlich für den jeweiligen Schulbetrieb und die schulische Förderung. Die Verbände und Vereine sind dies im Normalfall für den Trainingsbetrieb.

2 Inhaltliche Umsetzung

2.1 Grundidee

Die Schulzeit der Sek I von 3 Jahren wird nicht verändert. Übertritte innerhalb der Sekundarstufe I, in Schulsysteme anderer benachbarter Kantone und in die Sekundarstufe II können dadurch regulär erfolgen.

Die Stundentafel ist so angepasst worden, dass der obligatorische Unterricht gemäss den Richtlinien für „Swiss Olympic Partner Schools“ ca. 25 Lektionen pro Woche beträgt. Vermehrte selbstständige Arbeit zu Hause, mehr Hausaufgaben und bedarfsorientierter Stütz- und Förderunterricht sollen die durch Trainingsabwesenheit fehlende Zeit in der Schule ersetzen.



Der Unterricht findet an der TFK in Solothurn fast ausschliesslich im Schulhaus Schützenmatt statt. Ausnahme ist momentan nur der WAH-Unterricht, der im Schulhaus Hermesbühl stattfindet.

In Olten findet der Unterricht im Schulhaus Frohheim statt.

Es wird pro Jahrgangsstufe eine gemischte Sek E/B Klasse geführt. Der anzustrebende Durchschnitt gemäss kantonalen Richtlinien differiert von 16 Schüler/-innen bei der Sek B und 22 Schüler/-innen bei der Sek E. Als Klassengrösse wird 22 Schüler/-innen (bei reiner E-Klasse) angestrebt, je nach Zusammensetzung der Klasse und nach B-Schüler/-innen Anteil etwas tiefer. Im Normalfall sind dies 20-21 Schüler/-innen. Die Jugendlichen der Talentförderklasse besuchen in der Regel am Vormittag während 4-5 Lektionen gemeinsam den obligatorischen Unterricht/BSF-Unterricht. Hier wird die Grundlage für die individuelle, selbstständige Arbeit gelegt. Über Mittag wird die selbstständige Verpflegung in der Schule ermöglicht. In der 2. Mittagslektion und teilweise am Nachmittag findet meist obligatorischer Unterricht statt.

3 Jahre, evtl. Sek E/B Klasse gemischt, total 25 Lektionen obligatorischer Unterricht pro Woche, mittags individuelle Verpflegung, Stütz- und Förderunterricht 0 bis 8 Lektionen wöchentlich je nach Bedarf.

2.2 Wochenpläne für die Talentförderklasse - alle 3 Schuljahre

Die Wochenpläne sind komplett und aufeinander abgestimmt worden. Somit sind Synergien, Austausch und Zusammenarbeit in den BSF-Lektionen und in den BOEE- bzw. Klassenlehrerlektionen möglich. Dadurch ist ein weiterer Qualitätsanstieg in der individuellen Förderung ermöglicht worden. Um in der Lektionsplanung genügend Spielraum zu haben, sind mögliche Lektionsplätze und Reserveplätze ausgewiesen, die je nach Bedarf eingesetzt werden können.

Individualisierung und selbständige Arbeit erreicht im 3. Schuljahr ihren Höhepunkt.

Das Lernatelier ist obligatorisch und die BSF-Lektionen werden je nach persönlichem Bedarf eingesetzt. Der Fokus liegt auf der individuellen Förderung hinsichtlich der persönlichen schulischen, talentspezifischen und beruflichen Ziele.

Die Rahmenlektionspläne der beiden Schulen unterscheiden sich nur in den Lektionszeiten am Vormittag bis zu der 1. Mittagslektion.

Rahmenlektionsplan für die TFK Solothurn 2024

		1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	
		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			
07:40	08:25	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.	Trainingsfenster 1	BSF	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.								
08:30	09:10	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht	BSF	Trainingsfenster 2	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht								
09:20 10:05 Morgenspause 20 min																	
10:25	11:10	obligat. Unterricht															
11:15	12:00	obligat. Unterricht															
12:55 13:40 Mittagspause 55 min																	
13:45	14:30	obligat. Unterricht															
14:35	15:20	obligat. Unt. mögl.															
15:40 16:25 N-mittagspause 20 min		Reserve			Reserve			Reserve			Reserve			Reserve			
16:30	17:15																

Rahmenlektionsplan für die TFK Olten ab 2024

		1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	1. SEK I	2. SEK I	3. SEK I	
		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			
07:20	08:05	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.	Trainingsfenster 1	BSF	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.	obligat. Unt. mögl.								
08:10	08:55	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht	BSF	Trainingsfenster 2	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht	obligat. Unterricht								
09:00 09:45 Morgenspause 20 min																	
10:05	10:50	obligat. Unterricht															
10:55	11:40	obligat. Unterricht															
11:45 12:30 Mittagspause 55 min																	
13:45	14:30	obligat. Unterricht															
14:35	15:20	obligat. Unt. mögl.															
15:40 16:25 N-mittagspause 20 min		Reserve			Reserve			Reserve			Reserve			Reserve			
16:30	17:15																

In allen 3 Schuljahren sind morgens mehrheitlich obligatorische Lektionen, gefolgt von einem kurzen Mittag und obligatorischem Unterricht, so dass die Talente frühestens ab 12:00 Uhr und spätestens ab 15:20 Uhr Zeit für Training

etc. haben. Individuelle Lösungen sind in Absprache mit dem Talentkoordinator möglich, sind aber in jedem Fall vom schulischen Erfolg bedingt.

2.3 Lektionentafel Talentförderklasse gemischte Sek E/B

Lektionstafel der Talentförderklasse Sek I

Gemischte SEK E/B, 3-jährig, reduzierter Unterricht			
	1. SEK	2. SEK	3. SEK
Deutsch	3	3	3
Französisch	3	3	2
Englisch	3	3	2
Mathematik	4	4	4
Natur und Technik, (Biologie, Chemie und Physik)	2	2	2
Geografie, Geschichte/Staatskunde	3	2	2
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt		2	2
Informatische Bildung	1	1	0
Bildnerisches Gestalten	1	2	
Technisches Gestalten	2	1	
Musik	1	0	1
Sport	0	0	0
Berufsorientierung	0.5 <small>ab 2. Sem.</small>	1	0.5 <small>in 1. Sem.</small>
Erweiterte Erziehungsanliegen	1	1	
Selbstgesteuertes Arbeiten/Projektarbeit			3
Wahlpflicht			4
Minimales Total	24.5	25	25.5
Bedarfsorientierter Stütz- und Förderunterricht (BSF)	8	8	8
Maximales Total	32.5	33	33.5
Teamteaching	2	2	
Teamteaching BSF			2
Berufswahlcoaching			1
Learn&earn Coaching	je nach Anmeldungen, ab 2. Sem. 1.SEK I		
Spezielle Förderung	nach Bedarf		

Wahlpflicht 3. Sek I

2	Lernatelier 1
2	Lernatelier 2

2	Lernatelier Info
---	------------------

2	Lernatelier TG/TZ
---	-------------------

nach Bedarf

Keine zusätzliche Zeitbelastung für Talente

Keine zusätzliche Zeitbelastung für Talente

Individuell

Individuell

integriert in obligatorischen Unterricht

Hinweis: Die Fremdsprachen in der 1. und 2. Klasse wurden nicht reduziert, da in wissenschaftlichen Studien nachgewiesen werden konnte, dass 3 Wochenlektionen in den Fremdsprachen gut doppelt so wirksam sind, wie 2 Wochenlektionen.

Der Unterricht wird in den „Check S“-Fächern (Ausnahme Fremdsprachen) im 1. und 2. Schuljahr jeweils um 3 Lektionen und im 3. Schuljahr inklusive Fremdsprachen um 5 Unterrichtslektionen reduziert. Sport wird vollumfänglich „eingespart“ und bei weiteren Fächern werden in der 1. Klasse 2 Lektionen, in der 2. Klasse total 3 Lektionen und in der 3. Klasse noch 2 Lektionen zusätzlich reduziert. Aufgestockt wird die Stundentafel durch 8 Lektionen bedarfsorientierten Stütz- und Förderunterricht

2.4 Bedarfsorientierter Stütz- und Förderunterricht (BSF)

2.4.1 Idee

Bedingt durch die reduzierte Stundentafel haben die Talente weniger Unterricht in Kernfächern. Diese fehlende Unterrichtszeit wird mit eLearning-Gefässen und selbstständiger Arbeit zu Hause ersetzt und soll - falls nötig - in individualisierter Form nachgeholt werden können.

Die Schüler/-in soll individualisierte, bedarfsorientierte schulische Förderung bekommen. Diese berücksichtigt das Trainingsprogramm, aber auch die schulischen Bedürfnisse.

Die schulische Förderung hat klar Vorrang.

Falls schulische Ziele nicht selbstständig erreicht werden können, wird der Umfang des Stütz- und Förderunterrichts stufenweise erhöht. Wenn dagegen die selbstständige Arbeit gut funktioniert und die schulischen Ziele erreicht werden, kann der Umfang reduziert werden. Eine Erhöhung des Stütz- und Förderunterrichts wird von der Schule verordnet. Eine Senkung ist freiwillig und wird nur in Absprache mit den Eltern vorgenommen. Grundlage für Erhöhung und Senkung sind die Neueinstufungen (durch das Unterrichtsteam) alle 4-6 Wochen, bei denen die fachlichen und lerntechnischen Defizite kommuniziert werden und der Förderumfang und die Förderziele für die nächsten 4-6 Wochen definiert wird. Die Fördergefässe können von den Talenten freiwillig z. B. als Hausaufgabenhilfe etc. in der Schule genutzt werden. BSF wird in allen 3 Klassen parallel angeboten, so dass ein sinnvoller Austausch der Schüler/-innen zwischen den verschiedenen Lehrpersonen möglich ist und die fachliche Abdeckung möglichst gross ist.

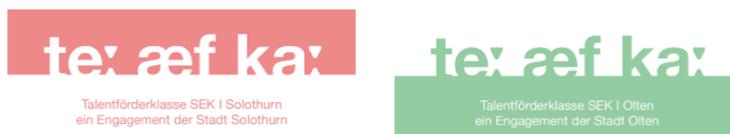
Die schulische Förderung hat klar Vorrang gegenüber der Talentförderung. BSF kann je nach Bedarf eingesetzt werden. Bei einer individuellen Erhöhung von BSF entscheidet die Schule, bei einer Senkung ist immer das Einverständnis der Eltern einzuholen. BSF kann auch freiwillig zur individuellen Förderung besucht werden.

2.4.2 Berechnungsschema obligatorische BSF-Lektionen

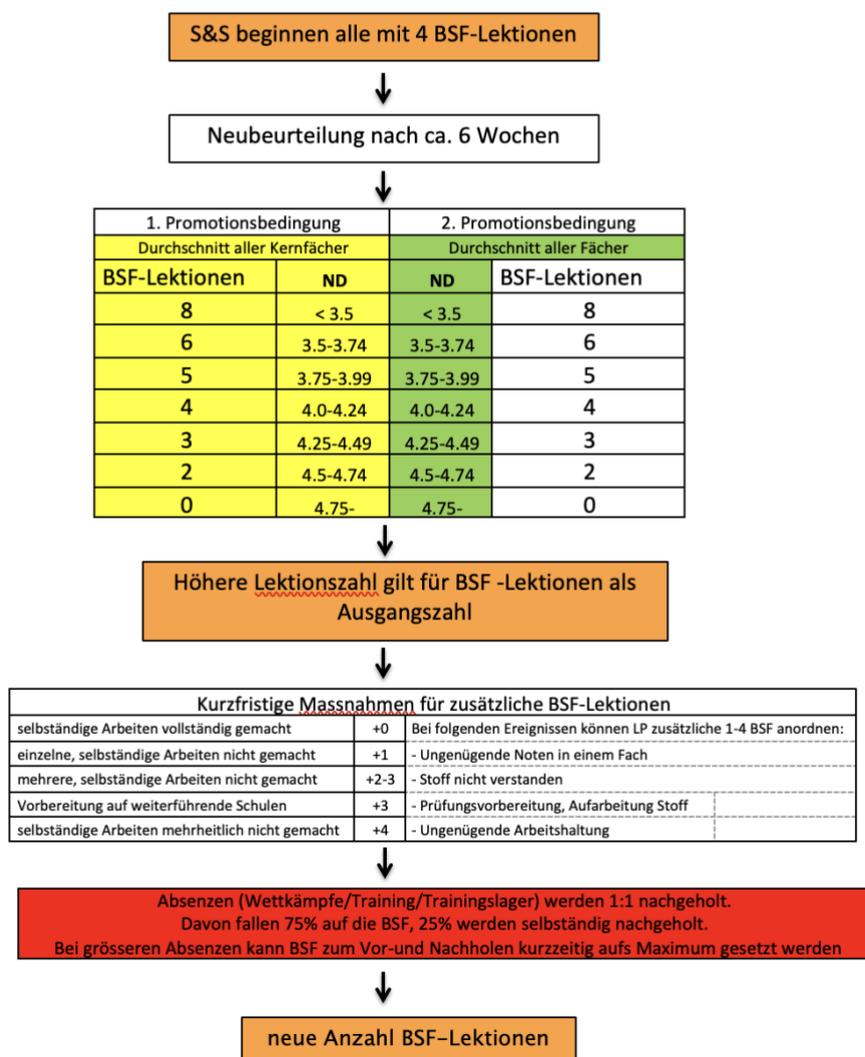
Alle ca. 6 Wochen bespricht die Klassenlehrperson mit jedem Talent individuell die schulischen Leistungen, das Arbeits- Lern- und Sozialverhalten seit der letzten BSF-Standortbestimmung und mögliche vergangene und bevorstehende Versäumnisse im Unterricht. Daraus resultieren ein neuer, verordneter, obligatorischer BSF-Bedarf und spezifische Zielsetzungen und Vereinbarungen für die nächste Periode.

Je nach Umfang kann das Talent Morgentrainings besuchen oder nicht. Ziel muss es in jedem Fall sein, dass das Talent mittelfristig Morgentrainings besuchen kann.

Die Schule geht immer vor.



Entscheidungsschema BSF



Der individuelle, verordnete Bedarf hängt von den schulischen Leistungen, dem Arbeits-, Lern und Sozialverhalten und von möglichen, zusätzlichen Dispensationen für den Talentbereich ab.

2.4.3 learn&earn

Ziel ist es, schulische Begabung zu fördern, und zwar in den Bereichen:

- Vorbereitung Aufnahmeprüfung Gymnasium
- Vorbereitung Gymnasium
- schulisches oder ausserschulisches Projekt
- ausserschulische Kurse

Zielgruppe sind Talente mit zusätzlich schulischer Begabung aus der TFK.

Bedingung für die Zulassung zum Projekt ist, dass die schulischen Leistungen und die selbstständige Arbeit so gut sind, dass kein verordneter, obligatorischer BSF-Unterricht notwendig ist und während des Projektes auch nicht wird. So ist gewährleistet, dass kein Konflikt zwischen regulärem und zusätzlichem Schulstoff entstehen kann. Zeitfenster werden im Unterricht bereitgestellt, in der Regel im BSF-Unterricht.

Projektbegleitung: Es gibt ein inhaltliches Coaching durch BSF-Lehrpersonen und/oder Fachlehrpersonen und ein Planungscoaching mit einer eigens dafür eingesetzten Lehrperson im Umfang von ca. 30 min pro Monat pro Schüler

Um eine gewisse Kontinuität anzustreben, ist die Dauer der Teilnahme am Projekt learn&earn mind. 1 Semester, bis das jeweilige individuelle Projekt fertig ist oder so lange die schulischen Leistungen o. k. sind oder gemäss Absprache mit Planungscoach.

Der Umfang wird mit dem Planungscoach festgelegt und umfasst ca. 2-4 Wochenlektionen, je nach Zielsetzung und so, dass die sonstigen, schulischen Leistungen konstant bleiben. Die Arbeit ist individuell, selbstständig, selbsttätig mit punktueller Unterstützung/Coaching durch Lehrpersonen.

2.4.4 360° Coaching

Durch die enge Verknüpfung von Schule, Talentbereich und der dynamischen Wandlung der jeweiligen persönlichen Situation, begründet durch den Umstand, dass alle Talente, während der TFK irgendwann die Pubertät durchlaufen, hat das Unterrichtsteam TFK Solothurn als Entwicklungsziel für die Arbeitstage im August 2023 die Schaffung eines gezielten, übergreifenden 360° Coachings definiert. Dieses Coaching soll alle Bereiche umfassen, also Talentbereich, Schule, persönliche Situation, Umgang mit Druck, persönliche Entwicklung etc.

Eckdaten für die Umsetzung 2023:

Alle Talente (Coachees) erhalten einen Coach/Vertrauenslehrperson aus dem Kern-Unterrichtsteam der TFK. Die Anzahl der Coachees pro Coach hängt von der Anzahl der Unterrichtslektionen des Coaches an der TFK ab. In der 3. SEK I haben die Talente die freie Wahl für ihren Coach (Limitierung nur durch Verfügbarkeit des Coaches.) in der 1. und 2. SEK I werden die Coaches auf die freien Coaches zugeteilt. Geplant sind 4 Coachinggespräche pro Coachee pro Schuljahr nach den Prinzipien des lösungsorientierten Lerncoachings (eher fragend als direkt beratend, damit der Coachee Lösungsansätze selbst finden kann. Thematisch bewegen sich die Coachinggespräche in allen relevanten Bereichen des Coachees, also Schule, Talentbereich, Soziales etc. Alles, was für den Coachee relevant ist, ist möglich und wert diskutiert zu werden. Im Zentrum steht die Hilfestellung in allen Lebensbereichen und deren Einfluss auf die schulische und talentspezifische Situation und Leistung.

2.4.5 Schulische Ansprechpersonen - Elternkontakt

Je nach Phase in der Aufnahme ist der Talentkoordinator oder die neue Klassenlehrperson für die Elternkontakte zuständig. Als Werkzeug für jegliche Elternkontakte wird die App Klapp verwendet.

	Zeitpunkt	Schulische Ansprechperson	Anlass
Vor der Aufnahme	Mitte Januar	Talentkoordinator	Informationsabend
	Laufend, nach Bedarf	Talentkoordinator	Aufnahmeverfahren, Beratung,
	Zweite Hälfte Juni	Von jetzt an die Klassenlehrperson	Besuchsmorgen
1. SEK I	Zweite Hälfte August	Klassenlehrperson	Elternabend
	Laufend, nach Bedarf	Klassenlehrperson	Elterngespräche
2. SEK I	November	Klassenlehrperson und Berufswahllehrperson Rent a Boss	zwei Elternabende Berufswahl & Rent a Boss
	Mai/Juni	Klassenlehrperson Berufswahllehrperson hinzugezogen werden kann	Elterngespräche, Standortgespräche
3. SEK I	Laufend, nach Bedarf	Klassenlehrperson teilweise mit Berufswahllehrperson	Elterngespräche

Der Talentkoordinator ist bis zum Besuchstag die Ansprechperson für die Eltern. Von da an übernimmt die Klassenlehrperson und zieht bei Bedarf die Berufswahllehrperson bei.

2.5 Zulassung, Qualifikation, Aufnahme und Zuteilung

2.5.1 Zulassung durch Kanton Solothurn

Kantonale Aufnahmekriterien/Zulassungskriterien:

Sport:

1. A. Mit Swiss Olympic Talentcard: national und regional in 1. Priorität, lokal in 2. Priorität
B. Ohne Swiss Olympic Talentcard: Bestätigung einer Kaderzugehörigkeit des Verbands, Karriere/Entwicklungsplanung von einer Fachperson, Leistungsausweis (Resultate, Titel)
2. Hoher Trainingsaufwand von mind. 8-10 Std. pro Woche
3. Besuch einer Regelklasse erlaubt die Kombination von schulischer und sportlicher Förderung nicht (z. B. Morgentrainings)

Musik und Gestalten:

1. Bestätigung einer Hochbegabung einer Fachperson, Karriere/Entwicklungsplanung von einer Fachperson, Leistungsausweis (Resultate, Titel)
2. Hoher Trainingsaufwand von mind. 8-10 Std. pro Woche
3. Besuch einer Regelklasse erlaubt die Kombination von schulischer und sportlicher Förderung nicht (z. B. Morgentrainings)

Tanz:

1. Obligatorische Eignungsabklärung und Empfehlung durch TanzTalent, Karriere/Entwicklungsplanung von einer Fachperson, Leistungsausweis (Resultate, Titel)
2. Hoher Trainingsaufwand von mind. 8-10 Std. pro Woche
3. Besuch einer Regelklasse erlaubt die Kombination von schulischer und sportlicher Förderung nicht (z. B. Morgentrainings)

Die Kriterien Hochbegabtenförderung innerkantonale regeln die Zulassung für Talente zu Fördergefässen, wie die TFK oder die SPUK

Anhang 4.2

Zusätzliche Aufnahmebedingungen der TFK:

1. Alle Sporttalente müssen jährlich eine sportärztliche Untersuchung nachweisen. So wird der optimalen Gesundheitsförderung Rechnung getragen. Bei vielen Vereinen, Verbänden und Sportpartnern ist dies ohnehin bereits Alltag.
2. Ausserkantonale Talente müssen zusätzlich eine Kostengutsprache des jeweiligen Kantons einreichen.

2.5.2 Qualifikation durch Talentförderklassen mit Talentrangliste:

Nach den folgenden **Kriterien** (in dieser Reihenfolge) wird für beide Talentförderklassen EINE Rangliste erstellt:

1. Talenteinstufung
 - I. International
 - II. Elite National
 - III. National
 - IV. Regional
 - V. Lokal
2. Falls von der gleichen Sportart eine grosse Anzahl Kandidaten in gleicher Stufe vorliegen kann vom kantonalen oder regionalen Verband eine zusätzliche Priorisierung eingeholt werden.
3. Einschätzung der Primarlehrperson bezüglich ausgewählter Kriterien im Arbeits- Lern- und Sozialverhalten. Da die Mehrheit der Anmeldungen von regionalen Talenten kommt und der Aufnahmeschnitt normalerweise in diesen Bereich fällt, erhält dieses Kriterium zentrale Bedeutung.
4. Sinn. Falls gleiche Förderstufe können Kandidaten priorisiert werden:
 - A. mit sinnvollerem Dreieck (Schule, Trainingsort, Wohnort).
 - B. mit Nutzung von Morgentrainingsfenstern zum Training oder mit Vereinbarung mit den Sportpartnern
5. Als letztes, mathematisches Kriterium wird der Anmeldungstermin miteinbezogen.

Der Vergleich der verschiedenen, sportartspezifischen Förderstufen und die Einreihung in eine Rangliste wird durch die beiden Talentkoordinatoren vorgenommen. Falls eine Sportart viele Kandidaten in der gleichen Förderstufe stellt, kann der jeweilige Verband für eine zusätzliche Einreihung hinzugezogen werden. Die Einreihung in die Talentstufen von Swiss Olympic von musischen und gestalterischen Talenten übernimmt das Amt für Bildung und Kultur mit Hilfe von Experten im jeweiligen Bereich.

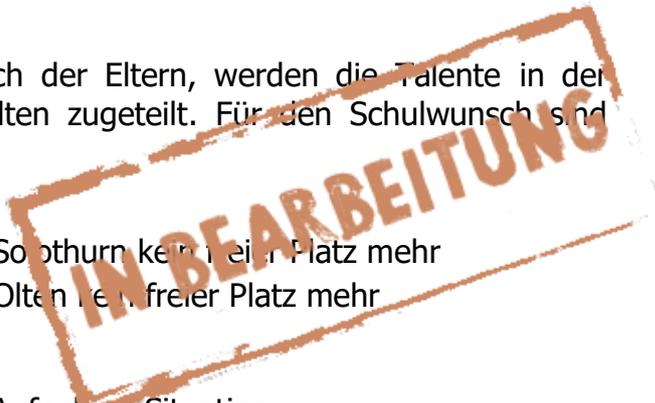


2.5.3 Aufnahme und Zuteilung

Zuteilung zu Schulort:

Gemäss dieser Rangliste und dem Schulwunsch der Eltern, werden die Talente in der Reihenfolge auf die Schulen Solothurn und Olten zugeteilt. Für den Schulwunsch sind folgende Möglichkeiten gegeben:

1. Nur Solothurn
2. Priorität Solothurn, Olten möglich, wenn Solothurn kein freier Platz mehr
3. Priorität Olten, Solothurn möglich, wenn Olten kein freier Platz mehr
4. Nur Olten



Die folgende Grafik veranschaulicht eine fiktive Aufnahme Situation:

Aufnahmerangliste

Rang	Kandidat	Wahl der Eltern			
		nur Solothurn	Priorität Solothurn	Priorität Olten	nur Olten
1	Kandidat 1	x			
2	Kandidat 2		x		
3	Kandidat 3			x	
4	Kandidat 4				x
5	Kandidat 5			x	
...					
28	Kandidat 28				x
29	Kandidat 29				x
30	Kandidat 30		x		
31	Kandidat 31		x		
32	Kandidat 32			x	
...					
38	Kandidat 38	x			
39	Kandidat 39	x			
40	Kandidat 40				x
41	Kandidat 41		x		
42	Kandidat 42			x	
43	Kandidat 43		x		
44	Kandidat 44				x
45	Kandidat 45		x		
46	Kandidat 46			x	

Zuteilung zu den Schulen

Platz	TFK	
	Solothurn	Olten
1	Kandidat 1	Kandidat 3
2	Kandidat 2	Kandidat 4
3	...	Kandidat 5
4		...
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		...
12	...	Kandidat 28
13	Kandidat 30	Kandidat 29
14	Kandidat 31	...
15	...	
16		
17		
18		...
19		Kandidat 40
20	...	Kandidat 41
21	Kandidat 38	Kandidat 42
Warteliste	Kandidat 39	
	Kandidat 43	
		Kandidat 44
	Kandidat 45	
	Kandidat 46	



Kantonale Zulassungsbedingungen erfüllen - schulische Aufnahmebedingung erfüllen - Aufnahmekriterien führen zu gemeinsamer Aufnahmerangliste - Zuteilung auf beide Schulen, bis Klassen gefüllt sind - Warteliste wird 1 Semester lang geführt.

2.6 Eintritt

Sowohl Mannschafts- und Einzelsportler/-innen, wie auch musische und gestalterische Talente können im 1. Schuljahr in die Talentförderklasse aufgenommen werden. Ein späterer Eintritt ist nur möglich, wenn es freie Plätze in der Zielklasse hat. Die Interessenten für die 1. Klasse melden sich bis spätestens am 15. März für das kommende 1. Schuljahr an. Interessenten für die 2. und 3. Klasse können sich laufend anmelden und werden in der Regel aufs neue Semester aufgenommen.

Folgende Terminrahmen gelten für das **Aufnahmeverfahren in die 1. SEK I** der TFK:

Terminanlass	Termin
Informationsabende der TFK Olten und Solothurn	Mitte Januar
Einsendeschluss Anmeldeformular	15.3.
Einsendeschluss talentspezifische Qualifikation, Trainingsnachweis und Vollständigkeitserklärung	15.3.
Einsendeschluss Gesuch ans VSA für Kandidaten aus dem Kanton Solothurn	15.3.
Einsendeschluss für Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens durch die abgebende Lehrperson	15.3.
Einsendeschluss Schulzuteilung für die Oberstufe	So rasch als möglich
Einsendeschluss Kostengutsprachen von anderen Kantonen für ausserkantonale Kandidaten	15.5.
Einsendeschluss Bestätigung der sportärztlichen Untersuchung	15.5.

Folgende Terminrahmen gelten für das jährliche **Re-Qualifikationsverfahren in die 2. und 3. SEK I** der TFK:

Terminanlass	Termin
Einsendeschluss talentspezifische Qualifikation, Trainingsnachweis und Vollständigkeitserklärung	30.4.
Einsendeschluss Kostengutsprachen von anderen Kantonen für ausserkantonale Kandidaten	30.4.
Einsendeschluss Bestätigung der sportärztlichen Untersuchung	30.4.

Anmeldung 1.SEK I bis 15. März, 2. und 3. SEK I laufend, wenn Plätze vorhanden sind mit

- Anmeldeformular
- talentspezifische und schulische Qualifikation, inkl.

Vollständigkeitserklärung

- Gesuch für die TFK für innerkantonale Kandidaten
- Bestätigung SPU
- Kostengutsprachen für ausserkantonale Kandidaten
- Schulzuteilung für die Oberstufe

Alle sind notwendig für die Beurteilung und eine definitive Aufnahme. Es werden Aufnahmepakete bereitgestellt.

Anhang 4.5 und Anhang 4.6

Jährliche Re-Qualifikation bis am 30.4. mit

- talentspezifische Qualifikation
- Bestätigung SPU
- Kostengutsprachen für ausserkantonale Kandidaten

Anhang 4.5

2.7 Ausscheiden

2.7.1 Talentspezifische Gründe

Alle aufgenommenen Talente werden einmal jährlich durch ihre Trainer/Betreuer bezüglich ihrer talentspezifischen Zielsetzungen beurteilt. Die Zwischenbeurteilungen müssen bis am 15. März für das kommende Schuljahr vorliegen. Werden die Ziele nicht erreicht oder hat das Talent den bisherigen Förderstatus verloren, so folgt das Ausscheiden aus der Talentförderklasse und der Übertritt in die Regelklasse des jeweiligen Schulkreises bzw. Kantons.

2.7.2 Schulische Gründe

Primäres Bildungsziel ist die schulische Ausbildung.

Promotionsbedingungen

Falls die Promotionsbedingungen wegen der Doppelbelastung und trotz maximalem Stütz- und Förderunterricht nicht erfüllt werden und eine Remotion/Repetition erfolgen müsste, erfolgen das Ausscheiden aus der Talentförderklasse und der Übertritt in die Regelklasse des jeweiligen Schulkreises bzw. Kantons.

Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

Von den Absolventen der Talentförderklasse wird erwartet, dass diese in der Schule eine leistungsbereite Haltung und vorbildliches Verhalten zeigen, gerade weil der Besuch der TFK ein grosses und kostenintensives Privileg darstellt. Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule basiert auf dem Laufbahnreglement des Kantons Solothurn.

Konkret wird von den Schülern erwartet, dass sie bei allen Kriterien (vergleiche Laufbahnreglement und Zeugnis, bei „Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten“) zu jeder Zeit mindestens die Beurteilung „trifft zu“ haben. Negative Abweichungen davon können folgende Massnahmen nach sich ziehen:

1. Die Klassenlehrperson führt ein Gespräch mit Eltern und Schüler und es wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die beschreibt, welche Veränderungen erwartet werden.
2. Wird die Vereinbarung unter Punkt 1 nicht erfüllt, führt der Talentkoordinator ein weiteres Gespräch mit Eltern und Schüler und es wird eine zweite, schriftliche Vereinbarung getroffen.
3. Wird die zweite Vereinbarung wiederum nicht erfüllt, wird dies ein Ausscheiden aus der TFK zur Folge haben, im Normalfall auf Ende Semester, in besonderen Härtefällen auf Ende Quartal oder sofort.

2.7.3 Soziale oder gesundheitliche Gründe

Die Doppelbelastung Schule und Talentförderung kann durch eine besondere Belastung im sozialen Bereich, durch Verletzungen oder durch physische oder psychische Probleme zu gross werden. Eine negative sportärztliche Beurteilung und eine Gesamtbeurteilung Schule/Trainer/Eltern können zum Ausscheiden aus der Talentförderklasse führen.

Ein Ausscheiden aus der Talentförderklasse ist aus talentspezifischen, schulischen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen möglich.

2.8 Kosten

Der Schulkostenverrechnung liegt der RSA-Tarif (Regionales Schulabkommen) für Talentschulen zu Grunde.

Talente aus...	Stadt Solothurn oder Olten	Restlicher, jeweiliger Schulkreis	Restlicher Kanton Solothurn	Andere Kantone (in RSA aktiviert)	Andere Kantone (in RSA nicht aktiviert)
Finanzierung durch...	Stadt Solothurn oder Olten (subventioniert mit Schülerpauschale)	Jeweilige Kreismunicipalitäten (subventioniert mit Schülerpauschale)	Jeweilige Wohnortgemeinden (subventioniert mit Schülerpauschale)	Jeweiliger Kanton	Jeweiliger Kanton
Bedingungen	Zulassung durch Sportfachstelle Solothurn			Zulassung gemäss jeweils kantonalen Kriterien durch jeweiligen Kanton	
	Aufnahme in eine der Talentförderklassen				
Schulgeld 2024 und 2025	---	RSA-Tarif 19'900 bzw. gemäss Absprachen im jeweiligen Schulkreis	RSA-Tarif 19'900	RSA-Tarif 19'900	RSA-Tarif 19'900

Das Regionale Schulabkommen RSA regelt die Kostenabgeltung für inner- und ausserkantonale Gemeinden.

Anhang 4.3

2.9 Mittagsbetreuung

Solothurn: Eine Mittagsbetreuung einzuführen, ist ein zusätzlicher Kostenfaktor, der bisher vom Schulträger in Solothurn nicht finanziert wurde. Da die Mittagspause im Konzept ohnehin auf 1 Lektion verkürzt wird, bleibt eigentlich nur Zeit für die Verpflegung und eine Pause im Schulhaus, bevor dann am frühen Nachmittag je nach Schüler/-in obligatorischer Unterricht, selbstständige Arbeit oder ein Training folgt. Bei der Verpflegung wird von den vorhandenen, selbstkontrollierten Angeboten ausgegangen, dass die Schüler/-innen ihr Essen selbst mitbringen, dieses im Mehrzweckraum aufwärmen und da auch essen können. Bei deutlich höherem Bedarf könnte ein Mahlzeitendienst abgeklärt werden, z. B. mit Tagesschulen der Stadt, dem gemeinnützigen Frauenverein, benachbarten Kantinen etc.

Olten: Die Situation in Olten ist verschieden. Auf der SEK I-Stufe wurde aufs Schuljahr 2023 ein betreuter Mittagstisch eingeführt, bei dem Betreuung mit eigener Verpflegung oder als Komplettpaket mit Mahlzeit kostenpflichtig gebucht werden können.

Eine flächendeckende Mittagsbetreuung ist auf Grund der kürzeren Mittagspause nicht notwendig. Die Verpflegung wird eigenverantwortlich wahrgenommen.

2.10 Transport- und Verpflegungskosten

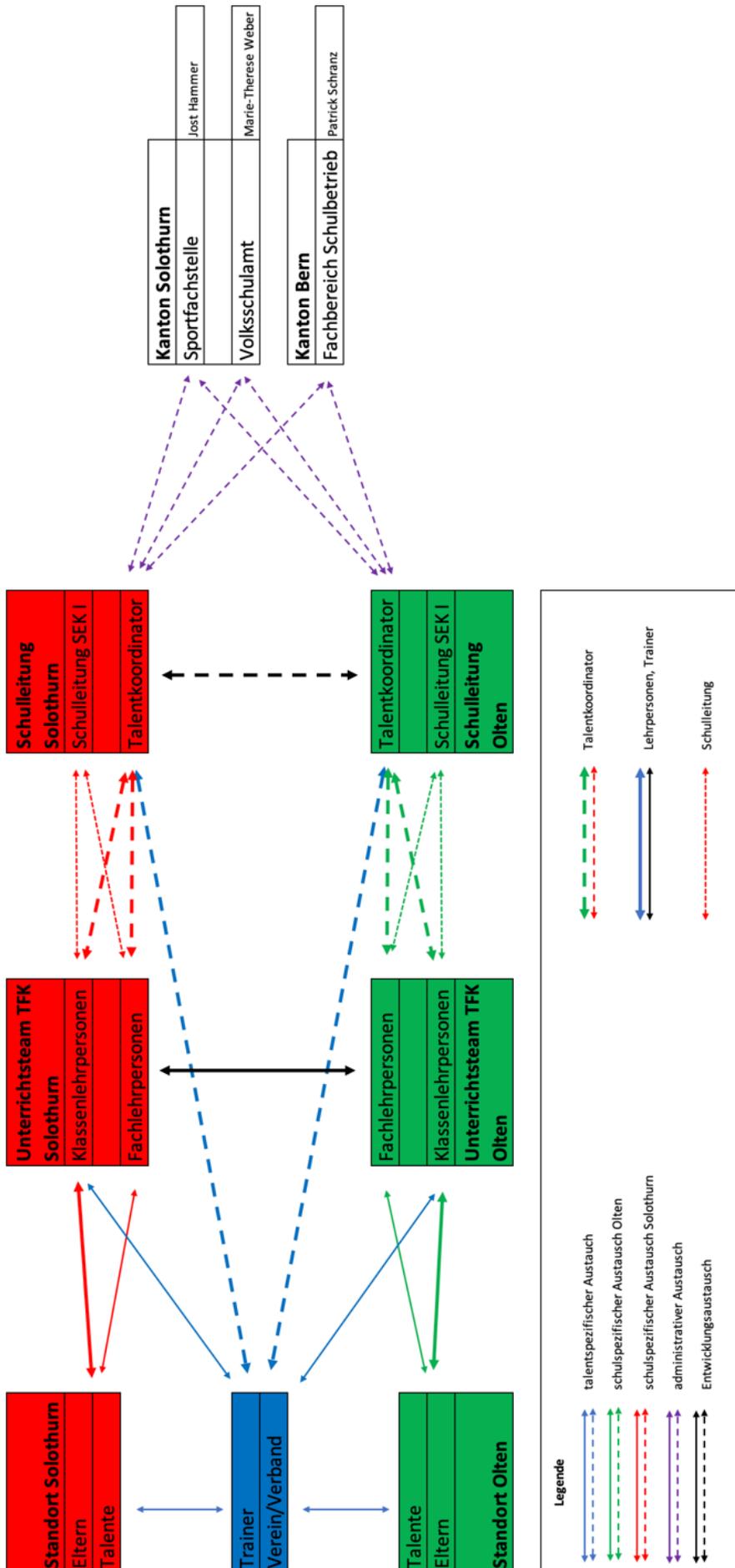
Im Kanton Solothurn werden die zusätzlichen Verpflegungs- und Transportkosten für den auswärtigen Schulbesuch durch den Kanton übernommen. Das Vorgehen ist so, dass die Eltern in der Wohnortgemeinde diese Kosten angeben und die Wohnortgemeinde diese dann beim Kanton Solothurn zurückverlangen können.

In anderen Kantonen gelten dazu andere Regelungen, teilweise werden keine Kosten übernommen.

Anhang 4.4

2.11 Zusammenarbeit

2.11.1 Zwischen Eltern, Schule, Trainer, kantonale Stellen



2.11.2 Mit Sports Academy Solothurn

Die Zusammenarbeit mit der Sports Academy Solothurn nimmt eine zentrale Sonderrolle ein. Die Sports Academy Solothurn ist eine Stiftung und hat es sich zum Ziel gemacht, sportbegabten Jugendlichen des Kantons eine optimale Verknüpfung ihres Leistungssports und ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung zu ermöglichen. Als stetig wachsendes Netzwerk aus Verbänden, Vereinen, Schulen/Sportklassen und Lehrstellenbetrieben beraten sie Sportler/innen und ihre Familien bei der Suche nach passenden Bildungsangeboten und bieten ein engmaschiges Betreuungsangebot im Bereich der Leistungsförderung.

Der engvernetzte Sportstandort Solothurn (und bald auch Olten) ist mit dieser Form der Spitzensportförderung federführend in der Schweiz.

Zusammen mit der Sports Academy Solothurn schliesst die Talentförderklasse mit Sportpartnern Vereinbarungen ab, die die Ausbildung der Trainer und das Führen der Morgentrainings in den Zeitfenstern der TFK garantieren sollen.

Die Sports Academy Solothurn bietet momentan an den Talentförderklassen an Halbtagen folgende Ausbildungsmodule an:

- Frau und Sport, Light Boxing, 3. SEK I
- Finde deinen Fokus, 1. SEK I, evtl. mit späterer Vertiefung
- Ernährung und Lebensgewohnheiten, 2. SEK I

In Planung ist ein wöchentliches Modul von 1-2 Lektionen, die sich der Thematik des individualisierten Mobilisations- und Athletiktrainings annimmt. Die Initiative kam von den Sportpartnern der TFK Solothurn aus.

Weiter ist die Sports Academy für die TFK in folgenden Punkten wichtig:

- Beratung von Talenten und Eltern
- Schaffung und Vermittlung von Sonderlösungen im SEK II Bereich und bei Sportlerlehren
- Netzwerkarbeit auf Stufe Vereine, Verbände, Leistungszentren, kantonale Fachstellen und Politik
- Organisation des jährlichen Trainerlunchs
- Smart Coaches Angebot
- Informationen, Anmeldepakete der TFK via Sports Academy Website
- etc.

2.11.3.2 Datenablage Anmelde- und Re-Qualifikationsmaterialien

Die künftige Zusammenarbeit der beiden Schulen im Administrationsbereich bietet zudem die Chance einer Umstellung auf eine elektronische Speicherung dieser Materialien mit passwortgeschützten Leserechten für die Key Player, die ohnehin Zugriff auf die entsprechenden Materialien in Papierform gehabt hätten. Somit würde auch die physische Ablage in Form von Ordnern entfallen.

Hier eine Zusammenstellung einer Ordner- und Zugriffsstruktur für diese Ablage:

Elektronische Speicherung von Anmelde-, Re-Qualifikationsmaterialien und Anträgen in Benutzernamen- und passwortgeschütztem Bereich mit verschiedenen Zugriffsrechten

Ziel: Einfacher Zugang für alle Beteiligten, keine Speicherung in Papierform mehr

Offene Frage: Datenschutz

Orte: sportsacademy-Solothurn.ch
stadtschulen-solothurn.ch
schule.oltén.ch

neutral, optimal
nicht neutral
nicht neutral

Realisierbarkeit?
Anmeldung optimal
Re-Qualifikation optimal

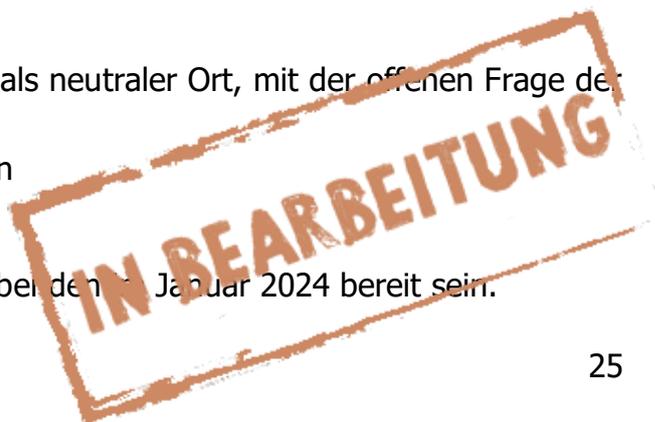
Haupt-ordner	Jahres-ordner	Unter-ordner	Kürzel	Berechtigungen					
				Sekretariat Solothurn	Sekretariat Olten	TK SO	TK OL	Sport-fachstelle	VSA
1		Anmeldematerialien		ma	?	sk	wf	jh	Mtw
	1	2024							
		1	Anmeldeformulare	af	Hinzufügen + lesen	lesen	lesen		
		2	ALS-Beurteilungen	als	Hinzufügen + lesen		lesen	lesen	
		3	Talentspezifische Beurteilungen inkl. Vollständigkeitserklärung	tb	Hinzufügen + lesen		lesen	lesen	lesen
		4	Schulzuteilung für die Oberstufe	sz	Hinzufügen + lesen		lesen	lesen	
		5	Gesuch ans VSA	vsa	Hinzufügen + lesen				lesen
		6	Bestätigung SPU bei Sportlern	spu	Hinzufügen + lesen				
		7	Kostengutsprachen bei ausserkantonalen Kandidaten	kg	Hinzufügen + lesen	lesen			
					Hinzufügen + lesen				
	2	2025							
		1	Anmeldeformulare	af	Hinzufügen + lesen				
		...	ALS-Beurteilungen		Hinzufügen + lesen				
2		Re-Qualifikation							
	1	2024							
		1	Talentspezifische Beurteilungen inkl. Vollständigkeitserklärung	tb	Hinzufügen + lesen	lesen	lesen		
		2	Bestätigung SPU bei Sportlern	spu	Hinzufügen + lesen				
		3	Kostengutsprachen bei ausserkantonalen Kandidaten	kg	lesen	Hinzufügen + lesen			
					Hinzufügen + lesen				
	2	2025							
		1	...		Hinzufügen + lesen				
3		Anträge ans VSA							
	1	2024							
		1	Anträge Solothurn	as			Hinzufügen + lesen		Lesen
		2	Anträge Olten	ao				Hinzufügen + lesen	Lesen

Beschriftung der Dokumente: zielklasse_vorname.nachname_dokumentkürzel.pdf, also 1_max.muster_af.pdf

Mögliche Orte für die Ablage sind die:

- Website von Sports Academy Solothurn als neutraler Ort, mit der offenen Frage der Datensicherheit.
- Microsoft 365 der Stadtschulen Solothurn
- Microsoft 365 der Schulen Olten

Der geeignete Ort muss vor den Informationsabenden im Januar 2024 bereit sein.



3 Pädagogische Umsetzung

Als Grundlage gilt das pädagogische Konzept der jeweiligen Sekundarstufe I in Solothurn oder Olten. Folgende Punkte müssen für die Talentförderklasse vermehrt und vertiefter thematisiert werden.

Unterricht:

- Der Unterricht basiert auf dem Prinzip des individualisierten, selbsttätigen und eigenverantwortlichen Lernens.
- Die Lehrperson übernimmt verstärkt die Rolle des Lerncoachs.
- Es werden zunehmend mehr eLearning-Sequenzen geschaffen werden. Es wird mit einem persönlichen, elektronischen Lernjournal/Kalender gearbeitet. Jedes Talent arbeitet mit einem persönlichen Tablet.
- Es können vermehrt talentspezifische Themen in Deutsch, Naturlehre, WAH etc. thematisiert werden.
- Die selbständige Arbeit und die Erreichung der Lernziele steuern den Umfang des bedarfsorientierten Stütz- und Förderunterrichts. Es sind Werkzeuge und Normen für die Beurteilung und Einstufung geschaffen worden.

Organisation:

- Die interne Kommunikation im Unterrichtsteam ist gewährleistet.
- Das Unterrichtsteam beurteilt in einem bestimmten Rhythmus den Leistungsstand der Schüler/-innen, um eine allfällige Neueinstufung zu überprüfen.
- Die Neueinstufung wird Schüler/-innen und Eltern geeignet kommuniziert.
- Der Umfang von selbständigen eLearning-Sequenzen ist grösser und die Anleitung dazu geschieht früher und umfangreicher.
- Es braucht einen schulinternen Talentkoordinator für die Kommunikation mit der Sportfachstelle und mit den verschiedenen Vereinen, Verbänden, Sportpartnern und Trainern.

Die pädagogische Umsetzung liegt in der Stossrichtung, die die Sekundarstufe I der Städte Solothurn und Olten ohnehin verfolgt. Es sind bisher keine unlösbaren, pädagogischen Probleme aufgetaucht, sondern nur eine veränderte Situation. Die Talentförderklasse bringt aus der bisherigen Erfahrung der gesamten Schule einen weiteren Innovationsschub.

4 Anhänge

4.1 RRB „Talentschulen“

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/738

KR.Nr. A 019/2011 (DBK)

**Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Rahmenbedingungen für Talentschulen
(26.01.2011)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen, bzw. die Rahmenbedingungen vor Ende 2011 zu präzisieren, damit spätestens ab Sommer 2012 spezielle Schulen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft zur Förderung besonderer Begabungen dauerhaft ihren Betrieb aufnehmen können. Diese sollten ab der 3. Primarschulklasse bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit reichen können und im Rahmen eines pädagogischen Konzepts die Möglichkeit haben, mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, erhöhter jährlicher Anzahl Schulwochen und einer Teilentlastung der Wochenpflichtlektionen in einzelnen Fächern arbeiten.

2. Begründung

Die Förderung besonderer Begabungen im Volksschulalter kann unter anderem durch den Aufbau und Betrieb spezieller Talentschulen erfolgen. Die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung und des Lehrplans enthalten Hindernisse und Hemmnisse für die intensive Schulung und die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste u.ä. Namentlich die Bestimmungen über die jährliche Schulzeit (VSG § 8) und über die wöchentlichen Pflichtlektionen (VSG § 10) schränken die angemessene, gleichzeitige Verfolgung der schulischen Ziele und der schon im Primarschulalter anzusetzenden Förderung besonderer Begabungen ein. Ernsthafte und Erfolg versprechende Talentförderung setzt voraus, dass schon ab der 3. Primarschulklasse während der Schultage und Schulwochen regelmässig und systematisch Zeit fürs Training, bzw. fürs Üben zugunsten der besonderen Begabung investiert wird. Kommt diese Belastung zum normalen Unterrichtsumfang der Volksschule hinzu, so wird die zeitliche Belastung zu gross. Beides, die schulischen Ziele und die gezielte Förderung der besonderen Begabung, kann gleichzeitig mit Erfolg angestrebt werden, wenn das Gleichgewicht im Jahresverlauf in anderer Weise hergestellt wird. Hierfür ist es nötig, in spezialisierten Talentschulen die Anzahl wöchentlich erteilter Lektionen reduzieren zu können. Zum Ausgleich sollen bei Bedarf in solchen Talentschulen gleichzeitig die jährlichen Schulwochen erhöht werden können (weniger Ferien). Zudem sollen die Lehrpläne (vgl. Verordnung) der Talentschulen zugunsten der Förderung besonderer Begabungen angepasst werden. Verschiedene Kernfächer, die für den Übergang an weiterführende Schulen zentral sind, sollen im vollen, normalen Lektionsumfang angeboten werden. Andere Fächer sollen hingegen bei Bedarf etwas gekürzt werden können. Dies rechtfertigt sich durch zweierlei: Einmal durch die vielen ebenfalls lehrreichen Trainings-, bzw. Übungseinheiten im Bereich der besonderen Begabung sowie durch die erhöhte Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler von Talentschulen, den Stoff in kürzerer Zeit zu bewältigen. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für den Besuch einer solchen Talentschule.

Die Unterzeichnenden möchten, dass aber auch Talentschulen die persönlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen für ihren späteren Lebensweg wahren. Trotz der Talentförderung

muss Jahr für Jahr sichergestellt werden, dass sie eine breite und ausgewogene Bildung erhalten, die ihnen eine hohe Lebensqualität und den Anschluss an die entsprechenden Berufsbildungswege gewährt. Die zu erreichenden Bildungsziele sollen denjenigen der normalen Volksschule ebenbürtig sein.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Ausgangslage

Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten in den letzten Jahren besondere Massnahmen zur Förderung sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen:

- Interpellation Ruedi Nützi vom 6. September 2000: Regelung der Schulgelder für Begabte im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 133/2003)
- Überparteiliche Interpellation vom 29. Januar 2003: Förderungsklassen für sportlich oder musisch begabte Kinder (KR. Nr. I 018/2003 DBK)
- Auftrag überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur an der Kantonsschule Solothurn (KR. Nr. A 072/2003 DBK)
- Motion überparteilich vom 7. Mai 2003: Sonderklassen für Sport und Kultur auf der Sekundarstufe I, den Berufsschulen sowie weiteren Schularten der Sekundarstufe II (KR. Nr. A 073/2003 DBK)
- Interpellation überparteilich vom 4. Mai 2005: Talentförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 079/2005 DBK)
- Interpellation Thomas A. Müller (CVP, Lostorf) vom 11. März 2008: Begabungs- und Begabtenförderung im Kanton Solothurn (KR. Nr. I 018/2008 DBK)

Nach dem Grundsatz von Art. 104 der Kantonsverfassung hat jeder Schüler und jede Schülerin Anspruch auf eine seinen bzw. ihren geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten angemessene Bildung. Wir streben deshalb die entsprechende Förderung aller Jugendlichen auch im sportlichen und musischen Bereich an. Im Vordergrund steht die Hinführung aller Kinder und Jugendlichen zur sportlichen Betätigung, zu Musik und Kunst, indem der Unterricht Anlässe und Möglichkeiten schafft, damit Schüler und Schülerinnen ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten erkennen und erweitern. Dies schliesst eine zusätzliche, individualisierte Förderung besonders Begabter nicht aus. Das Volksschulgesetz, die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, der Lehrplan für die Volksschule wie auch der Rahmenlehrplan für den Kindergarten des Kantons Solothurn bilden den Rahmen dazu. Die Lektionentafel auf der Primarstufe wurde erweitert durch die Fachbereiche Medienbildung und Frühfremdsprachen, auf der Sekundarstufe I wurde der Lehrplan im Zuge der Sek-I-Reform um drei Fachbereiche erweitert und das 9. Schuljahr in der Sek K, B und E neu ausgestaltet. Die Bildungspläne des Kindergartens und der Volksschule gewährleisten die Koordination und Durchlässigkeit innerhalb einer Schulstufe, von Schulstufe zu Schulstufe wie auch im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass für individuelle Bedürfnisse zunächst individuelle Lösungen auf die individuelle Situation zugeschnitten gesucht und entwickelt werden. Dabei sollen als Basis die sich im Rahmen der Regelklassen bietenden Möglichkeiten genutzt werden. Schulleitungen und Lehrpersonen sind interessiert und bieten Hand, um die entsprechend begabten Schüler und Schülerinnen zu unterstützen. Diese zeichnen sich in der Regel nicht nur durch besondere Begabung aus, sondern auch durch überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Disziplin in ihrem Fachbereich wie auch in der Schule.

3.2 Einrichtung besonderer Förderklassen an der Volksschule

Die Einrichtung von besonderen Förderklassen auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I für sportlich oder musisch begabte Schüler und Schülerinnen ist auf den bestehenden Rechtsgrundlagen bereits heute möglich. Die Schulträger können solche Förderklassen einrichten. Das Departement für Bildung und Kultur kann das Konzept und die dafür allfällig notwendigen Ergänzungen oder Besonderheiten bewilligen. Die Funktionen- und Aufgabenteilung wie auch die Finanzierung von Kanton und Schulträgern erfolgen im üblichen Rahmen.

Die Schulen Leimental haben an ihrer Sekundarstufe I den bilingualen Sachunterricht seit dem Schuljahr 2005/2006 aufgebaut. Die Schule ging von einem Pilotprojekt zum Fach Geschichte aus, das in Teilen auf Französisch erteilt wird. Das Pilotprojekt wurde evaluiert, der bilinguale Unterricht in Geschichte auf das Schuljahr 2007/2008 hin definitiv eingeführt sowie auf das Schuljahr 2008/2009 um das Fach Geografie erweitert.

3.3 Spezielle Förderung

Auf den 1. August 2011 tritt die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) und damit § 36 Spezielle Förderung in Kraft. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 den Rahmen für den Schulversuch Spezielle Förderung bestimmt. Versuchsschulen entwickeln das Angebot Begabungs- und Begabtenförderung. Für leistungswillige Schüler und Schülerinnen mit besonderen Begabungen stehen sowohl in methodisch-didaktischer als auch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gefässe und Möglichkeiten zur Verfügung: Durch Straffen und Verdichten des Schulstoffes (Compacting) können die damit freigewordenen Zeitgefässe für schulische oder ausserschulische Anreicherungsmaßnahmen verwendet werden. Dies kann für kognitiv begabte Schüler und Schülerinnen in Form von eigenständigen Forschungs- und Projektarbeiten oder in Form von klassenübergreifenden Gruppenangeboten mit extracurricularen Inhalten erfolgen. Für sportlich oder musisch begabte Kinder und Jugendliche können diese Anreicherungsmaßnahmen auch durch schulexterne Angebote bzw. Training oder Spezialunterricht im jeweiligen Begabungsbereich erfolgen. Bei einem schulischen Standortgespräch werden sowohl die Fördermassnahmen innerhalb der Schule (Straffung des Schulstoffes/Förderplanung) als auch die ergänzenden oder schulexternen Massnahmen mit den Beteiligten vereinbart und anschliessend von der Schulleitung verfügt.

Für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I steht zurzeit ein solches Angebot auf individueller Basis zur Verfügung. Vereinbarungen können gemäss bisheriger Praxis mit der Schulleitung getroffen und von der kantonalen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.

3.4 Förderung besonderer Begabungen im Rahmen der Regelklassen an der Volksschule

3.4.1 Dispensation von einzelnen Unterrichtslektionen

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) ermöglicht in § 22 und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 in § 28^{ter} eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern auf Grund begründeter Versäumnisse. Mitglieder von regionalen oder nationalen Kadern können gemäss den Weisungen über die Begutachtung und Bewilligung von Dispensationsgesuchen vom Schulbesuch an Volksschulen vom 14. August 1997 für den Besuch von Trainingslagern vom Unterricht dispensiert werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann auf begründeten Antrag der Eltern Dispensationen für einzelne Unterrichtslektionen verfügen, falls sich diese mit den Trainings- und Übungszeiten überschneiden. Analog können auch für Kinder und Jugendliche mit herausragenden Fähigkeiten im musischen oder künstlerischen Bereich Dispensationsbewilligungen verfügt werden. Dazu gehört zum Beispiel die Förderung an einer Musikakademie, für die der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin eine Bestätigung der Leitung hat. Mit der Bewilligung werden auch die Rahmenbe-

dingungen und die Verantwortlichkeiten geregelt, um allfällige Lücken infolge der Unterrichtsabwesenheit aufholen zu können.

3.4.2 Dispensationen von aufeinanderfolgenden Halbtagen

Dispensationen können gemäss § 22 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) für die Dauer von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen von der Lehrperson bewilligt werden. Für Schulversäumnisse bis zu zwei Wochen entscheidet die Schulleitung, über die Dispensation mit einer längeren Dauer entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

3.4.3 Schulergänzende Angebote

Ergänzende Förderangebote für sportlich, musisch oder künstlerisch begabte Schüler und Schülerinnen stehen in verschiedenen Bereichen zur Verfügung. Der Musikunterricht an den kommunalen Musikschulen ist ein bedeutendes Angebot. Er wird von den Schulgemeinden geführt, vom Kanton subventioniert und steht allen Interessierten offen. Verschiedene regionale Sportvereine bieten die Förderung im Rahmen von Trainings- und Übungseinheiten an. Die Stadt Solothurn nutzt diese Möglichkeit strukturiert und ergänzt ihren Regelklassenunterricht im Schulhaus Brühl damit. Im musischen und künstlerischen Bereich bestehen Angebote an weiteren Institutionen wie zum Beispiel das junge Theater. In der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule, kommunaler Musikschule, Sportverein und weiteren Institutionen lässt sich für den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin ein möglichst optimales und auf die individuellen Bedürfnisse angepasstes Förderangebot planen und umsetzen.

3.5 Sonderklassen für sportlich oder musisch besonders begabte Schüler und Schülerinnen

Seit 2004 werden an der Kantonsschule Solothurn Sonderklassen im Maturitätsprofil Wirtschaft und Recht geführt, zu Beginn im Rahmen eines regulären vierjährigen Maturitätslehrgangs, ab 2006 aufgrund der Erkenntnisse aus der Zwischenevaluation als fünfjähriger Lehrgang mit entsprechend geringerem wöchentlichem Pflichtpensum für die betreffenden Schüler und Schülerinnen. 2008 wurde dieser Schulversuch um weitere drei Jahre verlängert. Das Departement für Bildung und Kultur wurde beauftragt, bis Ende 2011 eine Evaluation des Schulversuchs durchzuführen und aufgrund der Erkenntnisse einen Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Erkenntnisse aus dieser Evaluation können sowohl in Bezug auf die Führung und Ausgestaltung von Sonderklassen auf der Sekundarstufe II als auch für die Einrichtung von Sonderklassen für musisch und sportlich Begabte auf der Sekundarstufe I durch interessierte Schulträger genutzt werden. Die Erkenntnisse aus der Evaluation 2008 zeigen, dass sich das Konzept „Sonderklassen für Sport und Kultur“ grundsätzlich bewährt. Vorbehalte sind in Bezug auf die Nachfrage anzubringen. Die Klassenbestände der bisherigen Pilotklassen waren teilweise an der unteren Grenze des betrieblich Sinnvollen. In Bezug auf die Zielgruppe lässt sich feststellen, dass vorwiegend sportlich besonders begabte Jugendliche diesen Lehrgang wählen, musisch und künstlerisch begabte Schüler und Schülerinnen besuchen in der Regel die ordentlichen Maturitätslehrgänge. In Ergänzung dazu bietet die Kantonsschule Olten für sprachlich begabte Schüler und Schülerinnen bilinguale Maturitätslehrgänge an.

3.6 Übernahme von Schulgeldern für den Besuch auswärtiger inner- und ausserkantonalen Schulen

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/197 vom 18. Dezember 2007: Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz als Folge der Förderung von sportlich und musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen wurde die gesetzliche Grundlage in § 56 und § 56^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz geschaffen, damit die Gemeinden auch bei besonderen Begabungen verpflichtet werden können, die subventionsberechtigten Schulgelder zu übernehmen. Weiter wurden inner- und ausserkantonale Angebote einander gleichgestellt.

3.7 Fazit

Wir begrüssen grundsätzlich jede Initiative, welche die Förderung von Schülerinnen und Schülern in sportlicher oder kultureller Hinsicht zum Ziel hat. Diese Haltung gilt auch gegenüber der Förderung spezieller Begabungen. Mit den bestehenden Rahmenbedingungen ist dies gemäss obigen Ausführungen gewährleistet und es sind zurzeit keine zusätzlichen Regelungen erforderlich.

Der Zweck von speziellen Talentschulen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste besteht in der Optimierung von Schulzeit und Trainings- bzw. Übungszeit. Die Bedürfnisse der jungen Sportler und Sportlerinnen unterscheiden sich je nach Sportart und Wohnort stark. Analoges gilt auch für musisch oder künstlerisch begabte Kinder und Jugendliche, bei denen Schule, Fachunterricht und Übungsmöglichkeiten koordiniert werden müssen. Der mit dem Schulweg und dem Weg zur Trainingsstätte bzw. zur ergänzenden Ausbildungsstätte verbundene zeitliche Aufwand muss bei dieser Optimierung mitberücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollen, wo immer möglich, Lösungen innerhalb der regulären Bildungsangebote des Kantons gesucht werden. Die strategischen Behörden der Schulträger aller Stufen und die kantonale Aufsichtsbehörde werden gemäss bisheriger Praxis mithelfen, für die individuellen Bedürfnisse der betreffenden Kinder und Jugendlichen angemessene Lösungen zu finden.

Wie vorangehend ausführlich dargelegt, bieten die geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes, der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz und des Lehrplans vielfältige Möglichkeiten für die intensive Schulung und Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen können individuelle, auf die Begabung, die Situation und den Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers abgestimmte Fördermassnahmen grosszügig umgesetzt werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

4.2 Kriterien Hochbegabtenförderung innerkantonal

Kriterien Hochbegabtenförderung innerkantonal

Version 4.0 am 19. Mai 2017 durch DS freigegeben

1 Einleitung

- Die Kriterien gelten für die Aufnahme in eine Talentförderklasse oder Sonderklasse Sport / Kultur; sie müssen kumulativ erfüllt sein.
- Bei der Beurteilung von Gesuchen muss in den Stellungnahmen eine Aussage zu jedem Kriterium enthalten sein (erfüllt ja oder nein).
- Der Besuch eines 9. Schuljahres im ersten Gymnasium wird als Stufe Sek II qualifiziert.
- Jährlich müssen per 30. April Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass die Voraussetzungen für den Besuch der Sonderklasse weiterhin erfüllt sind. Das Amt für Kultur und Sport überprüft jährlich, ob die Kriterien immer noch erfüllt sind. Bei einer negativen Beurteilung wird die Reintegration in eine Regelklasse geprüft.

2 Sport

Besuch einer Talentförderklasse oder Sonderklasse für Sport an einer öffentlichen Schule im Kanton SO. Laut Richtlinien von Swiss Olympic für die Anerkennung als „partner school“ müssen mindestens 60% der geförderten Athleten und Athletinnen einer Klasse (Richtgrösse Regelklasse) im Besitze einer Swiss Olympic Talent Card national, regional oder local (Stufe Sek I) bzw. national oder regional (Stufe Sek II) sein.

Nr.	Bereich	Stufe Sek I	Stufe Sek II
2a	Nachweis der Hochbegabung bei Sportarten mit Talent Card	<ul style="list-style-type: none">• Inhaber/-innen einer Swiss Olympic Talent Card „national“ oder „regional“ werden in 1. Priorität aufgenommen• Inhaber/-innen einer Swiss Olympic Talent Card „local“ werden in 2. Priorität aufgenommen	
2b	Nachweis der Hochbegabung bei Sportarten ohne Talent Card	<ul style="list-style-type: none">• Bestätigung einer Kaderzugehörigkeit vom Verband• Karriere- / Entwicklungsplanung von einer Fachperson• Leistungsausweis (z.B. gewonnene Titel, Resultate)	
3	Trainingsaufwand	<ul style="list-style-type: none">• Hoher Trainingsaufwand (der ausgewiesene Aufwand wird individuell beurteilt; durchschnittlich ca. 8 - 10 Std. pro Woche)	<ul style="list-style-type: none">• Hoher Trainingsaufwand (durchschnittlich mindestens 10 - 15 Stunden pro Woche)
4	Angebot	<ul style="list-style-type: none">• Besuch einer Regelklasse erlaubt die Kombination von schulischer Ausbildung und Hochbegabtenförderung nicht (z.B. Morgentrainings)• Vor der Bewilligung eines Besuchs einer Sportklasse ist immer zu prüfen, ob die Förderung nicht im Rahmen der Regelklasse möglich ist (z.B. partielle Dispensation oder individuelle Lösung)	

3 Musik und Gestalten

Nr.	Bereich	Stufe Sek I	Stufe Sek II
2	Nachweis der Hochbegabung	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Hochbegabung von einer Fachperson 	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Hochbegabung von einer Fachperson Bestätigung einer Hochschule der Künste über den geplanten späteren Übertritt in eine Hochschule
		<ul style="list-style-type: none"> Karriere- / Entwicklungsplanung von einer Fachperson Leistungsausweis (z.B. gewonnene Titel oder Preise) 	

Die Kriterien 3 und 4 des Bereichs „Sport“ gelten gleichermaßen für „Musik und Gestalten“.

4 Tanz

Nr.	Bereich	Stufe Sek I	Stufe Sek II
2	Nachweis der Hochbegabung	<ul style="list-style-type: none"> Obligatorische Eignungsabklärung und Empfehlung von Danse Suisse Karriere- / Entwicklungsplanung von einer Fachperson Leistungsausweis (z.B. gewonnene Titel oder Preise) 	

Die Kriterien 3 und 4 des Bereichs „Sport“ gelten gleichermaßen für „Tanz“.

4.3 Anhang I zum RSA 2009

Anhang I zum RSA 2009

(vgl. Art. 7 RSA 2009, Festsetzung der Kantonsbeiträge)

Kantonsbeiträge, gültig vom 1. August 2023 bis am 31. Juli 2025

(gemäss Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone vom 20. Dezember 2021)

Beitragsstufe	Schulstufen, Schultypen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr / pro Semester CHF ¹⁾
7.1+7.2	Volksschule	
7.1	Kindergarten (inkl. Basisstufe)	11'400 / 5'700
7.2.1	Primarstufe (inkl. Basisstufe)	
	Regelklassen	14'600 / 7'300
	Angebote für besondere Klassen (Zuschlag 50% zum Regeltarif) ²⁾	21'900 / 10'950
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ³⁾	16'000 / 8'000
7.2.2	Sekundarstufe I	
	Regelklassen (Real-, Sekundar- und spezielle Sekundarklassen)	18'100 / 9'050
	Angebote für besondere Klassen (Zuschlag 50% zum Regeltarif) ²⁾	27'100 / 13'550
	Fremdsprachliches Schuljahr (Unterricht letztes obligatorisches Schuljahr)	18'100 / 9'050
	Nachholbildung (Link zum Beruf)	18'100 / 9'050
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ³⁾	19'900 / 9'950
	Gymnasialer Unterricht (GU) innerhalb der Schulpflicht (9. Schuljahr/11. Schuljahr nach HarmoS)	18'100 / 9'050
7.3	Sekundarstufe II (allgemein bildende Schulen)	
	Allg. Vorkurse, Berufsvorbereitend. SJ, Integrationsangebote. (IBK/ IIK)	18'100 / 9'050
	Maturitätsschulen	20'500 / 10'250
	Maturitätsschulen für Erwachsene, Vollzeit (VZ)	20'500 / 10'250
	Maturitätsschulen für Erwachsene Teilzeit (TZ) pro JWL/SWL ⁴⁾	700 / 350
	Fachmittel-/Fachmaturitätsschulen (FMS) Ausbildung bis zum Fachmittelschulabschluss	18'000 / 9'000
	Fachmittel-/Fachmaturitätsschulen (FMS) Ausbildung zur Fachmaturität, pro JWL / SWL ⁴⁾	600 / 300
	Vorbereitung auf Hochschulstudiengänge pro JWL / SWL ⁴⁾	700 / 350
	Angebote für besonders Begabte (Zuschlag 10% zum Regeltarif) ³⁾ - Maturitätsschulen - Fachmittel-/ Fachmaturitätsschulen (FMS)	22'500 / 11'250 19'800 / 9'900
	7.4	Tertiäre vom Bund nicht anerkannte Bildungsgänge
Allgemein bildende Angebote, Vollzeit (VZ)		---
Allgemein bildende Angebote, Teilzeit (TZ) Allgemein bildende Angebote berufsbegleitend (modular)		700 / 350 ⁵⁾ ---

1) Beiträge pro Schuljahr auf CHF 100 gerundet (ohne Beitragsstufe 7.4)

2) Zuschlag 50%; für Angebote mit heilpädagogischem Zusatzangebot (z.B. Kleinklassen)

3) Zuschlag 10%; entspricht 20% (= 1/5) des Zuschlags für besondere Klassen

4) Pro Jahreswochenlektion bzw. Semesterwochenlektion (JWL/SWL); Basis 28 JWL

5) Beitrag RSA gem. Tarifposition 7.3 (Vorbereitung auf Hochschulstudiengänge)

4.4 Leitfaden zur Abgeltung von Schülertransportkosten

Amt für Verkehr und Tiefbau

IIIIII KANTON **solothurn**

Leitfaden zur Abgeltung von Schülertransportkosten

Version vom 18. November 2022

Einleitend

Die Bundesverfassung garantiert den kostenlosen Besuch der Grundschule (Volksschule). Kann einem Kind der Schulweg nicht zugemutet werden, weil er lang oder beschwerlich ist, hat die öffentliche Hand Abhilfe zu schaffen, z. B. indem sie Schülertransporte organisiert und finanziert.

Im Kanton Solothurn errichten und führen die Einwohnergemeinden bzw. die Schulträger die Volksschule. Werden aufgrund der Unzumutbarkeit eines Schulwegs Schülertransporte notwendig, werden diese auch Teil der Aufgaben der Schulträger.

Der Kanton trägt nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr¹ die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Die Einzelheiten dieser Bestimmung sind in der Schülertransportverordnung² geregelt.

Der vorliegende Leitfaden erläutert die Bestimmungen der Verordnung und zeigt auf, wie die Schulträger ihre Schülertransportkosten beim Kanton geltend machen können. Der Leitfaden übernimmt weitgehend die Gliederung der Verordnung.

1. Abgeltungsberechtigte Schülertransporte

Damit der Kanton Solothurn Schülertransportkosten der Schulträger abgelden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es muss sich entweder um Transporte zum **Besuch der öffentlichen Volksschule** (inklusive Kindergarten) oder zum **Besuch der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden**, handeln. Transportkosten an Mittelschulen (Sekundarstufe II) nach Vollendung der obligatorischen Schulzeit und an Privatschulen können nicht abgegolten werden. Transporte an Schulen der Sonderpädagogik und von behinderten Kindern an der Volksschule sind Bestandteil der vom Kanton gesamthaft subventionierten Sonderschulkosten und werden nicht über die Schülertransportverordnung subventioniert.
- Die Transporte müssen sich auf einen unzumutbaren Schulweg eines Kindes beziehen. Als Schulweg wird dabei der **Weg von der Wohnadresse zur Schule bzw. zurück** verstanden. Kosten für schulinterne Transporte (z. B. zum Turn-, Bade-, Koch- oder Musikunterricht) und weitere Transporte (z. B. Schulreisen, Exkursionen, Lager, Museen, Schularztbesuch) können nicht im Rahmen der Schülertransportverordnung abgegolten werden³.
- Ein vom Schulträger als unzumutbar angesehener **Schulweg ist nur dann abgeltungsberechtigt, wenn ihn auch der Kanton als unzumutbar beurteilt**. Dabei werden insbesondere a) das Alter der Schulkinder, b) die Distanz und Höhendifferenz sowie c) die Gefährlichkeit des Schulwegs in Betracht bezogen. Die Verordnung verzichtet bewusst auf eine nähere bzw. abschliessende Umschreibung dieser Kriterien, um Ermessensspielraum bei der Beurteilung im Einzelfall zu haben. Bei der Distanz kann jedoch von folgenden Richtwerten ausgegangen werden: Für Kinder der Unterstufe gilt eine Distanz von bis zu 2.5 km (Hin- und Rückweg 5 km) zu Fuss als zumutbar; für Kinder der Oberstufe eine Distanz von bis zu 5 km (Hin- und Rückweg 10 km) mit dem Fahrrad. Unter situativer Berücksichtigung von Höhendistanzen und besonderen Gefährlich-

¹ § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1)

² Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung, BGS 411.311.52)

³ Im Rahmen der Schülertransportverordnung abgegoltene Abonnemente des öffentlichen Verkehrs können jedoch auch für schulinterne Fahrten und in der Freizeit benützt werden.

keiten des Wegs kann von diesen Werten abgewichen werden. Weiter kann zwischen Transporten während des ganzen Jahres und Transporten nur in den Wintermonaten unterschieden werden.

Die Schulträger sind mit wenigen Ausnahmen (siehe 6. *Personenbeförderungsbewilligung* unten) frei, neben den vom Kanton abgegoltenen Transporten weitere Transporte anzubieten und selber zu finanzieren.

- Für die Schülertransporte muss i. d. R. das Fahrplanangebot des **öffentlichen Verkehrs** (ÖV) benutzt werden. Nur wo sich die Transporte nicht in den ÖV integrieren lassen, können Kosten für Transporte ausserhalb des ÖV abgegolten werden. Es können allenfalls Anpassungen der Stundenpläne notwendig werden, um Schulzeiten und ÖV-Fahrpläne aufeinander abzustimmen.

2. Zuständigkeiten

Die Verordnung weist die Verantwortung für die Schülertransporte den **Schulträgern** zu. Diese

- legen fest, ob ein bestimmter Schulweg unzumutbar ist und entscheiden somit über die Kostenübernahme eines Schülertransportes im Einzelfall;
- organisieren und finanzieren die entsprechenden Transporte;
- erstellen ein Schülertransportkonzept, sofern die Transportkosten beim Kanton geltend gemacht werden sollen (siehe nachfolgende Kapitel).

Der **Kanton**

- leistet Abgeltungen an Transportkosten der Schulträger, sofern die Bedingungen unter Kapitel 1 erfüllt sind. Die Abgeltungshöhe wird im Schülertransportkonzept festgelegt und muss vom Regierungsrat genehmigt werden;
- erteilt allenfalls notwendige Bewilligungen für die Personenbeförderung ausserhalb des ÖV gemäss Bundesrecht (siehe Kapitel 6. *Personenbeförderungsbewilligung*).

3. Bemessung der Abgeltung mit dem Schülertransportkonzept

Das Schülertransportkonzept bildet die Bemessungsgrundlage für die Abgeltung. Darin wird aufgezeigt, welche Schulwege die Kinder mit welchen Transportmitteln zurücklegen. Darauf basierend werden die Abgeltungen berechnet.

Die Verordnung sieht folgende **Transportmittel** vor:

- Alle Transportmittel des ÖV im jeweiligen Einzugsgebiet.
- Schulbusse (Taxi, Klein-, Midi-, Standard- oder Gelenkbus) in Gebieten ohne ÖV als Sammeltransporte (d. h. es kann kein Tür-zu-Tür-Transportservice abgegolten werden).
- Privatfahrzeuge der Eltern oder Motorfahräder der Schulkinder, wo der Einsatz eines Schulbusses nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht zweckmässig ist. Solche Transporte bilden die Ausnahme.

Die Verordnung legt die **Abgeltung der Kosten** je Transportmittel wie folgt fest:

- Fahrplanangebot: Abgeltungsberechtigt sind die effektiven Kosten der ÖV-Abos, welche für die unzumutbaren Wege von den Wohnorten der Kinder zur Schule und zurück nötig sind.
- Schulbusse bis 3.5 Tonnen (Taxi, Kleinbusse), Privatfahrzeuge der Eltern und Motorfahräder der Schulkinder: Die Abgeltung wird auf der Basis der pro Schuljahr zu fahrenden Kilometer und kilometerbezogener Pauschalansätze berechnet. Letztere werden vom Regierungsrat einheitlich für den ganzen Kanton festgelegt und periodisch überprüft.
- Schulbusse ab 3.5 Tonnen (Midi-, Standard- oder Gelenkbusse): Solche Transportgefässe kommen in wenigen Fällen zum Einsatz. Je nach sonstiger Verwendung der Fahrzeuge sind die Kosten sehr unterschiedlich, weswegen ein einheitlicher kilometerbezogener Pauschalansatz nicht zielführend

ist. Die Abgeltung wird deshalb auf der Basis der von den Schulträgern eingeholten Offerten gesondert festgelegt.

Der so festgelegte Betrag wird den Schulträgern zu 100 % abgegolten.

4. Verfahren und Termine

Da Änderungen einer Transportsituation i. d. R. mit dem Schuljahresbeginn zusammenfallen, **gilt ein Schülertransportkonzept für ein Schuljahr** und nicht für ein Kalenderjahr.

Bei der Konzepteinreichung sind der folgende Ablauf und die entsprechenden Termine zu beachten:

- Bis spätestens Ende Januar müssen in einem ersten Schritt die **grundlegenden Inhalte eines Erstkonzepts bzw. eines aktualisierten Folgekonzepts** für das folgende, im August beginnende Schuljahr eingereicht werden. Dabei geht es v. a. darum, aufgrund der geografischen Struktur des Einzugsgebietes die unzumutbaren Schulwege und die Transportmittel festzulegen. Bei einem Erstkonzept bitten wir Sie, sich mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) in Verbindung zu setzen (siehe 8. Kontakte unten). Bei einem Folgekonzept wird auf dem bestehenden Konzept des vorangehenden Schuljahres aufgebaut.
- Bis spätestens Ende Mai werden die **Konzeptgrundlagen bereinigt**. Dazu prüft das AVT die Eingaben. Nötigenfalls nimmt es mit den Schulträgern Rücksprache oder organisiert eine Aussprache. Die bereinigten Eingaben bilden die Grundlage für die Abgeltungsberechnung.
- Bis spätestens Ende August müssen die Schulträger in einem zweiten Schritt die **detaillierten Angaben zur Berechnung der abgeltungsberechtigten Kosten** einreichen. Hierbei handelt es sich abhängig vom Transportmittel u. a. um Informationen zu den Schülerzahlen, Kosten von ÖV-Abos, Distanzen der Transportrouten, Anzahl Fahrten etc.
- Bis Mitte Oktober prüft das AVT die von den Schulträgern eingereichten Informationen. Darauf basierend und aufgrund der Abopreise, der kilometerbezogenen Pauschalansätze sowie allenfalls der eingeholten Offerten legt das AVT die **Höhe der Abgeltung** fest.
- Das AVT teilt den Schulträgern die Konzeptinhalte und den Abgeltungsbetrag mit. Ohne gegenteiligen Bescheid bis Ende Oktober geht das AVT vom **Einverständnis der Schulträger** aus.
- Der Regierungsrat **genehmigt** im Anschluss die **Höhe der Abgeltungen** an die einzelnen Schulträger formell und **erteilt allfällige Personenbeförderungsbewilligungen**.
- Nach der Genehmigung wird die **Abgeltung ausbezahlt**.

Für das **Schuljahr 2023/2024** gelten folgende Termine:

- Einreichung der grundlegenden Konzeptinhalte durch die Schulträger: **31. Januar 2023**
- Bereinigung der Konzeptgrundlagen durch das AVT: **31. Mai 2023**
- Einreichung der detaillierten Angaben durch die Schulträger: **31. August 2023**
- Berechnung der Abgeltungshöhe durch das AVT: **15. Oktober 2023**
- Frist für letzte Einwendungen durch die Schulträger: **31. Oktober 2023**

Der Prozess zur Erlangung der Abgeltung ist zeitlich so ausgestaltet, dass er den wichtigsten Anforderungen der Schulträger und des AVT gerecht wird. Durch den Start zu Jahresbeginn ist gewährleistet, dass für die Einführung neuer und die Anpassung bestehender Transporte genügend Vorlaufzeit besteht. Dies ist nicht zuletzt bei einer allfälligen Abstimmung von ÖV-Fahrplänen und Schulzeiten wichtig. Entsprechende Entscheide betreffend ÖV-Angebot müssen im Frühjahr gefällt werden. Zudem steht bereits vor Ende des vorangehenden Schuljahres vorbehaltlich der formellen Genehmigung fest, an welche Transportkosten eine Abgeltung geleistet wird. Dadurch können die Schulträger die Eltern rechtzeitig über die Transportsituation im kommenden Schuljahr informieren.

Die Detailinformationen müssen erst nach den Sommerferien eingereicht werden. Da zu diesem Zeitpunkt die Anzahl Schulkinder und die Stundenpläne definitiv bekannt sind, kann die Abgeltung genau berechnet werden. Diese Abgeltung ist verbindlich und wird in der Folge vom Regierungsrat genehmigt. Transportkosten für später zuziehende Kinder gehen zu Lasten der Schulträger. Umge-

kehrt wird eine Abgeltung an rückerstattbare bzw. nicht vollumfänglich anfallende Transportkosten von wegziehenden Kindern nicht zurückgefordert.

5. Rechnungsführung

Die Rechnungsführungspflicht ergibt sich aus dem WoV-Gesetz¹, wonach sich der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle auch auf Organisationen und Personen bezieht, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.

Die stichprobenweise Kontrolle der Rechnungsführung durch das AVT dient auch der Überprüfung der Höhe der kilometerbezogenen Pauschalansätze.

6. Personenbeförderungsbewilligung

Gemäss Bundesrecht² ist für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung ausserhalb des Linienbetriebs des ÖV eine **kantonale Personenbeförderungsbewilligung** notwendig. Schülertransporte werden explizit als bewilligungspflichtig aufgeführt.

Ausgenommen sind Fahrten mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern.

Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keine bestehenden ÖV-Angebote in ihrem Bestand gefährdet werden, wenn keine von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Angebote wesentlich konkurrenziert werden, wenn keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen und wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ob eine Transportbewilligung nötig ist, wird im Rahmen der Konzepterarbeitung oder Konzeptaktualisierung ermittelt.

7. Rechtsweg

Gegen Verfügungen von Schulträgern betreffend die Kostenübernahme von Schülertransporten kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innerhalb der gleichen Frist beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden³.

Gegen Entscheide des Regierungsrates über den öffentlichen Verkehr ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig⁴.

8. Kontakte

Bei Fragen zu Transportkonzepten, Abgeltungen und Personenbeförderungsbewilligungen steht Ihnen Herr Alexandre Keller, Verantwortlicher für die Abgeltung von Schülertransportkosten im AVT, zur Verfügung (Tel. 032 627 89 62, alexandre.keller@bd.so.ch).

Für Transporte zu und von Schulen der Sonderpädagogik und Transporte von behinderten Schülerinnen und Schülern in die Volksschule sowie für die Subventionierung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten ist weiterhin das Volksschulamt zuständig.

Diese Leitfadenversion ersetzt die Version vom 30. November 2021.

AVT ÖV

¹ § 62 Abs. 1 Bst. e) des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1)

² Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG, SR 745.1) und Bundesverordnung über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11)

³ § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1)

⁴ § 50 Abs. 2 Bst. d) des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12)